

SoVD-Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

1. Einleitung

Der SoVD-Landesverband e.V. begrüßt im Interesse von Menschen mit (drohender) Behinderung und ihrer Angehörigen die Entscheidung des Bundestags vom 10. Dezember 2019, die Projektförderung der EUTB® Angebote ab 2023 zu entfristen. Als Träger von mehreren EUTB® Angeboten in Niedersachsen sieht der SoVD-Landesverband großen Beratungsbedarf im Bereich Teilhabe und Rehabilitation. Vielerorts steigen die Beratungszahlen stetig an. Das unabhängige und ergänzende Angebot der EUTB® nimmt hier eine wichtige Rolle ein, um den wachsenden Beratungsbedarf zu decken. Die EUTB® Beratungsangebote bieten einen niedrighschwelligigen Zugang zu einem breit aufgestellten Informations- und Netzwerksystem und erfahren eine große Anerkennung bei Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Angehörigen.

Der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. begrüßte bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 06.05.2020 den Entwurf des Eckpunktepapiers für die Verordnung zur Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) ab 2023. Allerdings forderte der Verband auch, wichtige Kostenpunkte – wie zum Beispiel eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale, Öffentlichkeits- und Vernetzungskosten und eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung – in die neue Rechtsverordnung als förderfähige Gegenstände mit aufzunehmen. Auch regte der SoVD-Landesverband einen geänderten Schlüssel zur Kalkulation des Vollzeitäquivalents an, um Herausforderungen in ländlichen Gebieten und Flächenländern zu berücksichtigen.

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTBV) greift viele wichtige Förderziele und Förderstrukturen für den entfristeten Zeitraum ab 2023 auf. Der SoVD begrüßt die Möglichkeit erneut Stellung nehmen zu können.

Der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. sieht positiv die Beibehaltung der bisherigen Förderziele: Die Aufrechterhaltung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen, ergänzenden und niedrighschwelligigen Beratungsangebots zu vielseitigen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Allerdings sehen wir im Rahmen der neuen Verordnung aus Trägerperspektive auch weiterhin Anpassungsbedarf.

2. Finanzierung der Beratungsangebote und Verteilungsschlüssel

Die finanzielle Grundlage der EUTB® ab 2023 bildet aus Sicht des SoVD eine willkürliche Fördergröße von 65 Millionen Euro, welche in keiner Weise den tatsächlichen Bedarf in den Fokus der finanziellen Ausgestaltung rückt. Demnach würde es im Vergleich zu den derzeitig bereits bewilligten Vollzeitäquivalenten (Stand 01/2020) bundeslandübergreifend zu erheblichen Reduzierungen der EUTB® Angebote kommen. Am Beispiel Niedersachsens bedeutete dies eine Reduzierung von mehr als 12 Prozent, welche wir in Zeiten offensichtlich steigenden Bedarfs nicht hinnehmen können.

Wir begrüßen, dass grundsätzlich die Fläche ihren Weg in die Berechnung des Verteilungsschlüssels gefunden hat, sehen letzteres Vorgehen jedoch als nichtig, wenn die Ausgangsgröße der zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme zwangsläufig nur zu einer Reduzierung der Vollzeitäquivalente führen kann. Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme hingewiesen, können im Flächenland Niedersachsen viele Ratsuchende aufgrund langer Wege und schlechtem ÖPNV nicht persönlich zum jeweiligen wohnortnächsten EUTB® Beratungsangebot kommen. Aufsuchende Beratungen sind Grundvoraussetzung für den Erfolg der EUTB®. Sie nehmen jedoch viel Zeit und finanzielle Ressourcen in Anspruch. Der SoVD fordert unbedingt eine substantielle Ausweitung der zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente je Bundesland, die sich an den tatsächlichen örtlichen Bedarfen orientiert.

Auch dem Ansatz einer Mindestgarantie von einem Vollzeitäquivalent pro Beratungsangebot stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Sie kommt unserer vorherigen Anregung nach. Eine Aufteilung auf zwei Personalstellen sehen wir jedoch mehr als kritisch. Folgende zwei Aspekte scheinen hierbei außer Acht gelassen. Die EUTB® fußt auf ihrem Grundsatz des Peer-Counselings. Menschen, die nachgewiesenermaßen stärker Diskriminierung am Arbeitsmarkt erfahren, wird mit der Entfristung der EUTB® eine berufliche, sozialversicherungspflichtige Perspektive gegeben. Eine Beschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen bzw. die nicht vorgesehene Möglichkeit auf eine Vollzeitbeschäftigung würde für viele (der bereits tätigen) Berater*innen prekäre Verhältnisse bedeuten. Zudem könnten mit der allgemeinen Reduzierung der Vollzeitäquivalente je Bundesland Beschäftigungsverhältnisse über die aktuelle Förderperiode hinaus notgedrungen nicht fortgeführt werden. Neben persönlichen Konsequenzen für die engagierten Mitarbeiter*innen würden so auch fachliche Expertise und Netzwerkaktivitäten die EUTB® Beratungsangebote vor Ort mittelfristig schwächen. Dies kann nicht das Ziel einer erfolgreichen Fortführung der EUTB® sein.

3. Gegenstand und Höhe des Zuschusses

Wir befürworten ebenfalls, dass die neue Verordnung neben bisherigen Kostenpunkten wie Personalausgaben, jährlichen Verwaltungspauschalen, Zuschlägen für besondere Bedarfslagen (bspw. Fremdsprachendolmetscher*innen), Qualifizierung und Weiterbildung sowie Mietraumkosten nun auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit vor Ort als förderfähig vorsieht. Dies ist derzeit ein erheblicher Kostenpunkt für Träger von EUTB® Angeboten.

4. Personalausgaben

Personalausgaben steigen durchschnittlich um ca. 2% pro Jahr und machen den Großteil der förderfähigen Ausgaben aus. Ein Bewilligungszeitraum von bis zu sieben Jahren ohne Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen in der Kalkulation des Zuschusses ist für uns nicht hinnehmbar, um das eingesetzte Personal fair und gerecht zu entlohnen. Außerdem fordern wir, alle tariflich vereinbarten Personalausgaben mit in die Ermittlung des Zuschusses einfließen zu lassen.

5. Sachausgaben

Dass eine Ausstattungspauschale weiterhin Teil der Förderung ist, begrüßen wir. Dass diese jedoch einmalig je EUTB® Beratungsangebot und anteilig an das Vollzeitäquivalent geknüpft bezuschusst werden soll, stößt bei uns auf Unverständnis. Zudem sehen wir die Pauschale als viel zu niedrig und nicht kostendeckend. Eine für die EUTB® tätige Person benötigt unabhängig von ihren wöchentlichen Arbeitsstunden eine Büroausstattung. Bei mindestens zwei Mitarbeiter*innen je Beratungsangebot fallen darüber hinaus in etwa die doppelten Kosten an. Diese können nicht einmalig durch 1.000 Euro gedeckt werden – insbesondere nicht in Zeiten mobilen und flexiblen Arbeitens, welches eine adäquate technische Ausstattung voraussetzt. Nicht berücksichtigt wird zudem, dass ein ansprechendes und Vertrauen schaffendes Beratungssetting ebenfalls eine entsprechende Ausstattung fordert. Aus den genannten Gründen sollte daher eine jährliche Ausstattungspauschale in angemessener Höhe in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Erhöhung der Verwaltungspauschale zugunsten einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands begrüßen wir im Grundsatz. Vor dem Hintergrund, dass jedes EUTB® Beratungsangebot mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf mindestens zwei Personalstellen vorhalten soll, weisen wir jedoch hierbei auch auf den sich dadurch erneut erhöhenden Verwaltungsaufwand hin. Teilzeitbeschäftigungen führen nicht zu einem verminderten Verwaltungsaufwand. Insbesondere für kleinere Träger ist dies ein ernstzunehmender Kostenfaktor, der von der langfristigen Weiterführung des Projekts abschreckt. Wir fordern deshalb eine Entkopplung der Verwaltungspauschale vom Vollzeitäquivalent.

Weiterhin nennt der Verordnungsentwurf einen „Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ als Gegenstand des Zuschusses. Entschädigungen für zusätzliche Schulungen und Qualifizierung ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter*innen bis zu einer Höhe von 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben begrüßen wir. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Die neue Verordnung zur Weiterführung der EUTB® sollte Aufwandsentschädigungen für qualifizierte ehrenamtliche Peer-Berater*innen in angemessener Höhe zulassen. Der derzeitige Entwurf erwartet, dass qualifizierte Peer-Berater*innen ihre Zeit und ihr Wissen nicht nur unbezahlt, sondern auch ohne Aufwandsentschädigung ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Als Niedersachsens größter Sozialverband sehen wir diese Regelung kritisch und regen hier eine Änderung an. Ehrenamtliche Peers bereichern ergänzend zu hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen (bei ausgeschöpftem Vollzeitäquivalent) das EUTB® Beratungsangebot mit ihren Erfahrungen und Perspektiven qualitativ ungemein. Dieses

wertvolle und wichtige Engagement, welches von Ratsuchenden positiv rückgemeldet wird, sollte jedoch angemessen im Rahmen des geleisteten Aufwands entschädigt und entsprechend in die Verordnung aufgenommen werden.

Das EUTB® Angebot lebt von dem Prinzip „Eine für Alle.“ Um eine Beratung für alle Ratsuchenden in allen Bereichen der Rehabilitation und Teilhabe dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine kontinuierliche Weiterbildung der EUTB® Berater*innen unabdinglich. Vor dem Hintergrund besonderer interdisziplinärer Anforderungen an die Berater*innen gerade im Bereich multipler Problemlagen von Ratsuchenden fordern wir darüber hinaus unbedingt einen Zuschuss für regelmäßige professionelle Supervision der Berater*innen.

Die vorgesehene Förderfähigkeit von Kosten für Öffentlichkeitsarbeit vor Ort sehen wir als notwendig und begrüßenswert. Wir verweisen jedoch auch darauf, dass damit einhergehend auch die regionale Vernetzungsarbeit einen wichtigen Teil dieser darstellt und Reisekosten im Sinne der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit Verwendung finden müssen.

6. Gewährung und Auszahlung der Mittel

Die bisher sehr aufwendigen Mittelanforderungen sollten ab 2023 erleichtert werden. Die vorgeschlagene Option im Verordnungsentwurf, den Zuschuss quartalsweise auszuzahlen, findet in diesem Zusammenhang unsere Unterstützung, geht aber nicht weit genug. Die Auszahlung des Zuschusses muss demnach wieder angefordert werden. Das bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Träger. Wir fordern aus diesem Grund, auf die aufwendige Mittelanforderung gänzlich zu verzichten und stattdessen pauschale Zuschüsse mit anschließender Spitzabrechnung zu gewähren.

7. Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode

Um eine frühzeitige Personalplanung durchführen und Weiterbeschäftigung qualifizierter EUTB® Berater*innen garantieren zu können, fordert der SoVD eine Entscheidung über die (Weiter-)Förderung bis Mitte 2022.

8. Zusammenfassung

Der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. begrüßt den Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) ab 2023. Allerdings fordert der Verband weiterhin, wichtige Kostenpunkte – wie bspw. die Möglichkeit zur Vollzeitbeschäftigung, eine jährliche Ausstattungspauschale, eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung und Supervision für EUTB® Berater*innen – unbedingt in die neue Rechtsverordnung als förderfähige Gegenstände mit aufzunehmen. Auch fordert der SoVD-Landesverband eine substantielle Ausweitung der zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente je Bundesland, die sich an den tatsächlichen steigenden Bedarfen orientiert, um u.a. auch Herausforderungen in ländlichen Gebieten und Flächenländern zu berücksichtigen. In der Finalisierung der Rechtsverordnung muss es gelingen, die benannten Defizite

noch zu beheben und spürbare Verbesserungen im Interesse von Menschen mit (drohender) Behinderungen und ihrer Angehörigen zu erreichen.

13.04.2021

SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.

sozialpolitik@sovd-nds.de